



Linkempfehlungen:



www.polizei.bayern.de



www.polizei-beratung.de



www.klicksafe.de



www.schau-hin.info

Ihre Ansprechpartnerin/
Ihr Ansprechpartner bei der Polizei:

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bayerisches Landeskriminalamt
SG 513 - Prävention
Maillingerstraße 15
80636 München

Bilder:
BLKA/Pixabay

Layout:
Polizeipräsidium Niederbayern - Webbüro

DEIN Smartphone,

DEINE Entscheidung!

Infoblatt für Eltern



Sehr geehrte Eltern,

bestimmt hätten Sie gern einen Leitfaden „Mein Kind und sein Smartphone“.

Leider ist es nicht ganz so einfach. Der Umgang mit einem Smartphone ist so facettenreich wie die Erziehung Ihres Kindes.

Sie als Eltern haben die Verantwortung, es auf den Umgang mit dem Smartphone vorzubereiten. Diese Erziehungsaufgabe erfordert Konsequenz und Durchhaltevermögen.

Gemeinsam mit Ihrem Kind können Sie diese Aufgabe meistern.

Reden Sie miteinander.

Lassen Sie sich Spiele und Anwendungen erklären. Zeigen Sie Interesse an der digitalen Welt Ihres Kindes.

Thematisieren Sie aber auch die Gefahren und gehen Sie auf mögliche Straftaten ein.

Denken Sie daran:

Sie ermöglichen Ihrem Kind die Nutzung dieser Technik und haben die Verantwortung für Ihr Kind!

Ihre Polizei

WhatsApp, Instagram, TikTok, Snapchat...

Textnachrichten, Bilder oder Videos per Messenger zu verschicken, gehört für viele Kinder und Jugendliche zum Alltag. Leider kommt es hierbei immer wieder auch zum Empfang und Versand pornografischer oder extremistischer Inhalte sowie teils extremer Gewaltdarstellungen.

Oft werden solche Nachrichten von den Kindern und Jugendlichen nicht bewertet - wichtig ist nur: „Schnell weiterschicken!“ Dies geschieht vor allem in Gruppenchats, wodurch die Verbreitung der Message erheblich beschleunigt wird.

Gerade bei kinder- und jugendpornografischen Schriften ist bereits der Besitz strafbar. Auch wer diese Nachrichten nicht weiterschickt, macht sich gem. § 184 b/c Strafgesetzbuch (StGB) strafbar, da sich diese Dateien auf dem Handy oder in der Cloud befinden. Durch den automatischen Download der Chatprogramme erfolgt das schnell unbemerkt.

Ebenfalls verboten ist die Herstellung und Verbreitung von Medien mit extremistischen Inhalten (z. B. Nazisymbole, rechts-extremistische Texte – s. §§ 86, 86a, 130 StGB).

Diese Verbote gelten auch dann für Ihr Kind, wenn es noch keine 14 Jahre alt ist.

Erklären Sie Ihrem Kind, dass solch problematische Bilder bzw. Videos unbedingt vom Smartphone gelöscht werden sollten und informieren Sie bei ggf. strafbaren Inhalten die Polizei. Auf keinen Fall dürfen diese weitergeschickt werden.

